

das hochwürdigste Ordinariat an die äußerste Grenze der Milde gegangen war und die Trauung tempore vetito und Nachmittags bewilliget hatte.

Für den Pfarrer war die Bornahme dieser Copulation selbstverständlich ein höchst unerquicklich Ding.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Ein protestantisch getaufter Knabe will katholisch sein.)

Der Knabe Ludwig G., 13 Jahre alt, wohnhaft in der Pfarre L., protestantisch getauft in M., wurde jedoch katholisch erzogen, und wohnte auch stets dem katholischen Religionsunterrichte in der Schule bei. Er will Katholik sein und seine Eltern wollen dasselbe. Da nun der Knabe zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars zugelassen werden soll, so fragt es sich, ob in diesem Falle vorerst eine eigentliche Conversion nothwendig sei?

Ueber geschehene Anfrage beim bischöflichen Ordinariat erging an den Seelsorger von L. die motivirte Weisung: „Da Ludwig L. gültig getauft, von seinen Eltern katholisch erzogen worden und auch den katholischen Religionsunterricht genossen habe, auch noch nicht confirmirt sei, so sei er ohnehin katholisch, folglich von einer Conversion keine Rede. Ferner sei vom Pfarrer in L. mit dem Knaben und seinen Angehörigen in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, derselbe gehörig zu unterrichten und dann ohne weiters zum Empfange der hl. Sakramente zuzulassen. Schließlich habe der genannte Seelsorger unter Anschluß des Protokolls und der Bestätigung des Empfanges der hl. Sakramente an's bischöfliche Consistorium zu berichten.

In einer weiteren Eingabe an das bischöfliche Ordinariat, unter Beischluß des Entwurfes des Protokolles stellte genannter Pfarrer folgende Fragen: 1. Ob die Tauf-Ceremonien bedingnißweise nachzuholen seien? 2. Ob an die Behörden eine Anzeige zu machen sei? 3. Ob eine Eintragung in's Taufbuch

zu geschehen habe? Die Beantwortung dieser Fragen folgt später. Folgt nun das in dieser Angelegenheit verfaßte

Protokoll,

ausgenommen beim katholischen Pfarramte L. am 31. Juli 1877.
Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand

ist die Bitte, daß Ludwig E. als Katholik angesehen und zum Empfang der hl. Sakramente zugelassen werde.

Es erscheinen Ludwig E., dessen Mutter Barbara E., nunmehr verehelichte K., dessen Stiefvater August K. und dessen Großvater Johann E., und erklären in Gegenwart der mitunterfertigten zwei Zeugen: Ludwig E. ist am 8. August 1864 in M. von Barbara E., kath. Religion, außerehelich geboren und auf Verlangen ihres protestantischen Bruders, der die Taufspathenstelle vertrat, von dem dortigen Pastor der Augsburg-Confession getauft worden.

Nachdem nun 1. oben genannter Bruder, welcher allein die Taufe des Knaben durch den protestantischen Pastor verlangte, gestorben ist; 2. der Sohn Ludwig E. von seiner katholischen Mutter und von seinem Stiefvater in der römisch-katholischen Religion aufgezogen worden ist; 3. nachdem derselbe während seiner ganzen Schuljahre den katholischen Religionsunterricht genossen und die katholischen Religionsübungen mitgemacht hat, und fortwährend, selbst unter Thränen, bittet, zu den hl. Sakramenten der katholischen Kirche zugelassen zu werden; 4. nachdem Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 39 sagt: „Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter“; und: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen“; — der Art. 2 aber hier keine Anwendung findet, da bei der Taufe des Kindes weder ein Vertrag festgesetzt wurde, noch die uneheliche Mutter die Religion gewechselt hat; nachdem 5. auch der protestantische Großvater vollkommen zustimmt: — so bitten und verlangen die Eltern des obigen Knaben Ludwig E., sowie dieser selbst, daß er als Mitglied der römisch-katholischen Kirche angesehen und zum Empfange der hl. Sakramente zugelassen werde.

Nachdem weiter nichts zu erinnern war, wurde dieses Protokoll geschlossen. Actum ut supra. Folgen nun die Unterschriften und die pfarrämliche Siegelung.

In Betreff der in der vorigen Eingabe angeregten Punkte gelangte vom bischöflichen Ordinariate nachstehende Weisung herab: Ad 1. die Ceremonien sind nicht nachzuholen; ad 2. eine Anzeige an eine Behörde ist nicht zu erstatten; ad 3. eine Eintragung in das pfarrliche Taufbuch hat vorläufig nicht zu geschehen. Auf Grund des Protokolles ist der Knabe zu den hl. Sakramenten zuzulassen, und unter Anschluß des Protokolles an das Consistorium über die stattgefundene Zulassung zu den hl. Sakramenten zu berichten.

Während nun der genannte Ludwig E. in der Pfarre L. dem Beicht- und Communion-Unterrichte sich unterziehen sollte,

kam bei seinen nächsten Anverwandten der Entschluß zur Reife, den Knaben schon nach Verlauf weniger Tage in die Pfarre H. zu bringen, um dort ein Handwerk zu lernen, und wurde dieser Plan auch ausgeführt. Der Pfarrer von L. setzte sich demnach mit der Seelsorgsgeistlichkeit von H. in's Einvernehmen und stellte das Ansuchen, den Unterricht des wenig begabten Knaben vorzunehmen, und übrigens nach Ordinariatsweisung vorzugehen, seinerzeit über die Zulassung des Knaben zu den hl. Sakramenten an die Pfarre L. zu berichten, welche die Schlußeingabe an das bischöfliche Consistorium zu machen hat.

Opponitz.

Pfarrer M. Geppl.

XII. Consistorialtaxen. Diese wurden mittelst Hofdekret vom 3. März 1784 von Kaiser Josef eingeführt und bewilligt. Sie sind als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid oder die auszufertigende Urkunde bestimmt, indem für die Verwaltung des bischöflichen Hirtenamtes und alle dahin gehörigen Amtshandlungen nichts zu entrichten ist. Die einfließenden Taxen gehören in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzlei-Personale aus dem Religionsfonde bezahlt wird, dem Religionsfonde und sind dahin abzuführen, wo aber das Kanzlei-Personale vom Bischofe besoldet wird, dem Bischofe. In der Diözese Linz wurden, obgleich seit dem Jahre 1870 der Religionsfond die Besoldungen auszahlt, die Consistorialtaxen dem Bischofe belassen, der hingegen davon die gesammten Regieauslagen der Kanzlei, wie Schreibrequisiten, Holz davon zu bestreiten hat.

Die Josefinitische Taxordnung lautet nun:

Erste Rubrik 6 kr. C.-M. Diese Rubrik ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe oder seinem Consistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand ertheilt wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt. b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die aus der bisch. Kanzlei verlangt wird und sich gegenwärtig zu halten, die Parthei durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.